

Reiner Ehret  
- Vorsitzender -

Landesnenschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Tübingen  
Abteilung 5  
Herrn Dr. Wolf Hammann  
Konrad-Adenauer-Str. 20  
**72072 Tübingen**

Stuttgart, den 19.12.2006

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Az -, 11.05.06

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon  
t-vo-bgschwalb06-2

0711/248955-23, Anke.Trube@LNv-BW.de

Entwurf einer Verordnung für das geplante Biosphärengebiet Schwäbische Alb  
*hier: zweite LNv-Stellungnahme zum Verordnungsentwurf, Stand 13.10.06/28.11.06*

Sehr geehrter Herr Dr. Hammann,

der LNv dankt für die Möglichkeit, zum fortgeschriebenen Entwurf einer Mantelverordnung für das geplante Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Stand 13.10./28.11.06) nochmals eine Stellungnahme abgeben zu können.

zu § 3 (1)

Wir bitten, den ersten Halbsatz „*Die beteiligten Gemeinden haben sich freiwillig zusammengeschlossen ...*“ ersatzlos zu streichen, weil er suggeriert, beim Biosphärengebiet würde es sich um eine Art kommunalen Zweckverband handeln. Diese kommunal orientierte Sichtweise hat schon zu einer fachlich teilweise sehr fragwürdigen äußeren Abgrenzung des BSG geführt und sollte sich daher nicht auch noch in der Verordnung wieder finden.

zu § 3 (2)

Der erste Satz des zweiten Absatzes „*Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung der Wirtschaft mit nachhaltiger Weiterentwicklung der Wohn-, Dienstleistungs- und In-*

*dustriestandorte.*“ ist mehrdeutig und kann als Verankerung von quantitativem Wachstum auch in die Fläche missinterpretiert werden. Wir bitten, eindeutig nur eine nachhaltige Entwicklung (im Sinne dauerhaft-umweltgerecht) in der Verordnung festzuschreiben.

zu § 3 (3)

Wir regen an, den ersten Satz zu ergänzen um etwa folgenden Passus: „Neben den .... und Industriestandorten ist das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen gekennzeichnet durch über weite Strecken unzerschnittene Flächen, eine sehr hohe ökologische Wertigkeit und die weitgehende Verschonung von Lärm technischer Art;“

Im Folgesatz nach der ersten Aufzählung sollte die Reihenfolge geändert werden: „Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb beinhaltet geologische, natürliche und kulturhistorisch bedingte Lebensräume.“ ...

Bei Nr. 11 bitten wir um Ergänzung: „Acker- und Wirtschaftsgrünland, einschließlich des Grünlands in Talauen“

zu § 4 (1)

Gemäß MAB-Kriterien muss hier nach unserer Auffassung klar gestellt werden, dass Kernzonen wie Naturschutzgebiete zu schützen sind. Ein gänzlich Weglassen der Schutzqualität, wie im Verordnungsentwurf vom 28.11.06 vorgesehen, dürfte zu Schwierigkeiten mit der UNESCO-Anerkennung führen.

zu § 4 (2)

Hier sollte das Verbot aufgenommen werden, Luftfahrzeuge aller Art außerhalb zugelassener Anlagen und Bereiche ohne Erlaubnis zu betreiben.

zu § 4 (4)

Wir empfehlen, grundsätzlich kein Datum anzugeben, sondern vielmehr „in der jeweils gültigen Fassung“ zu schreiben, weil andernfalls eine Ordnungsänderung zur Regelung des Betretensrechts auch eine Änderung dieser Biosphärengebiets-Verordnung nach sich ziehen muss. Dies lässt sich vermeiden.

zu § 4 (5)

Satz 1 ist zu streichen, da er – angesichts der derzeit guten Holzertragslage - einer Ausholzung der Bestände Vorschub leisten könnte.

In Satz 2 halten wir „vollständige Nutzung der Bestände“ statt „Abnutzung der Bestände“ für verständlicher (nur bezogen auf Nadelholzbestände!)

zu § 4 (6)

Der LNV bittet um Mitteilung, wie der vorgesehene Satz zu verstehen ist.

Handelt es sich um ein grundsätzliches Jagdverbot in den Kernzonen, von denen nur Ausnahmen im Wege der Befreiung nach § 10 des VO-Entwurfs durch das Regierungspräsidium Tübingen erteilt werden dürfen, und dies auch nur dann, wenn die Jagd in der Kernzone zum Schutz der Naturverjüngung und zur Vermeidung von Wildschäden in der Landwirtschaft zwingend geboten ist?

Oder ist die Jagd generell zulässig, einschließlich „zwingend notwendiger Jagdeinrichtungen“?

Schließen „zwingend notwendige Jagdeinrichtungen“ auch Fütterungen, Kurrungen und Ablenkfütterungen mit ein?

Wir bitten um Klarstellung, weil der Absatz für uns nicht verständlich ist.

zu § 5 (2)

Der LNV weist darauf hin, dass die Deklaration der Pflegezone per dieser Biosphärengebiets-VO als „geschützt“ keinen wirklichen Schutz darstellt. Dies gilt um so mehr, wenn wie im Entwurf der VO vom 28.11.2006 vorgesehen, die Angabe des Schutzqualitätsziels „geschützt wie Naturschutzgebiete“ entfallen soll.

- Die Schutzziele oder die Handlungsverbote sind nicht definiert
- Statt der höheren ist nur die untere Naturschutzbehörde für Befreiungen zuständig
- Neben dem Befreiungstatbestand ist auch noch der Erlaubnistatbestand möglich (siehe § 10).

Dies alles spricht für eine Schutzqualität lediglich wie Landschaftsschutzgebiete und ist daher nicht im Sinne der UNESCO.

zu § 5 (3)

Der LNV weist darauf hin, dass „FFH-Gebiet“ keine Schutzkategorie ist.

zu § 5 (5)

Hier sollte ergänzt werden, dass hierzu insbesondere die biologische Bewirtschaftung des Ackerlands mit der Fruchtfolge der alten oder der verbesserten Dreifelderwirtschaft zählt.

#### § 5 (6)

Wir bitten darum, in Flurbereinigungsverfahren die Abstimmung nur im Einvernehmen (Benehmen reicht nicht aus!) mit der oberen Naturschutzbehörde erfolgen zu lassen (untere reicht nicht aus).

#### zu § 6

Satz zwei halten wir für verzichtbar, da die Inhalte in Satz drei besser formuliert sind. Dieser lautet: *„Daher sollen in den Entwicklungszonen insbesondere ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltige Wirtschaftsweisen gefördert und weiterentwickelt werden.“*

Er sollte ergänzt werden um *„Hierbei ist schonender Umgang mit Freiflächen anzustreben.“*

#### zu § 7 (1) und (2)

Es fehlen Zeitvorgaben für die Erstellung eines Rahmenplans und von Informationseinrichtungen

#### zu § 7 (2)

Da bereits Informationseinrichtungen existieren, schlagen wir eine geänderte Formulierung vor: *„... im Biosphärengebiet bestehende Bildungs- und Informationseinrichtungen fortentwickelt und neue geschaffen ...“*.

Im letzten Absatz sollte die Pflicht zur Vernetzung aller Informationseinrichtungen verankert werden, nicht nur der neuen mit den bereits existierenden.

#### zu § 8 (1)

Hier sollten die Naturschutzverbände gleichrangig mit den Gebietskörperschaften aufgeführt werden.

#### zu § 10 (3)

Wir bitten nochmals, den „Erlaubnistatbestand“ ersatzlos zu streichen und nur Befreiungen mit ihrer Anhörungspflicht der anerkannten Naturschutzverbände zuzulassen. Andernfalls handelt es sich nicht um die Schutzqualität eines Naturschutzgebietes, sondern lediglich um die eines Landschaftsschutzgebietes.

#### zu § 10 (4)

Entsprechend oben Gesagtem kann der zweite Absatz ersatzlos entfallen.

#### zu § 11

Wir bitten auch hier, keine Verordnung mit Datum zu nennen, sondern stattdessen „in der jeweils gültigen Fassung“. Andernfalls muss die vorliegende BG-Verordnung

zusätzlich immer dann geändert werden, wenn sich am Betretungsrecht der genannten Rechtsverordnung für den Truppenübungsplatz etwas ändert.

Wir bitten darum, den LNV und die anderen Naturschutzverbände weiterhin an diesem Verfahren sowie allen mit dem Biosphärengebiet betreffenden Themen intensiv zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret  
- Vorsitzender -